



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0008-16-16

=RSS-E 36/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.6.2014 eine Eigenheimversicherung „Top Exklusiv“ für ihre Liegenschaft [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Diese Versicherung beinhaltet u.a. eine Leitungswasserschaden-Versicherung, laut Polizze vom 18.6.2014 sind diesbezüglich u.a. versichert:

- **„Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**
- **Wasserzu- und Wasserableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes (inkl. Suchkosten und Nebenarbeiten), mit unbegrenztem Rohrsersatz bis max. € 5.000,00“**

Vereinbart sind die AWB 2012. Aus diesen sind folgende Bestimmungen entscheidungswesentlich:

„Artikel 1 AWB

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt. Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind. (...)

Artikel 3 AWB

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten, (...)“

Die Besonderen Bedingungen Top-Exklusiv erweitern den Versicherungsschutz (soweit hier von Bedeutung) wie folgt:

„8. Wasserzu- und Wasserableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB gelten Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb des Versicherungsgrundstückes als mitversichert (siehe auch Pkt. 11).

11. Außerhalb von Gebäuden befindliche Wasserzu- und Wasserableitungsrohre

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch keinesfalls auf Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen. Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auch keinesfalls auf Frostschäden (auch nicht an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen) sowie Auftaukosten. Die versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall umfassen nicht die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dgl.

In Abänderung von Art. 8, (2) lit. b der AWB ist in jedem ersatzpflichtigen Schadenfall der Kostenersatz für das Einziehen der vom Schaden betroffenen Rohre, ohne Begrenzung, an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren mitversichert.

Die Ersatzleistung beträgt in jedem Schadenfall maximal EUR 5.000,00 und erfolgt jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen zur Ersatzleistung herangezogen werden kann bzw. die Gefahr zu tragen hat.“

Die Antragsteller meldeten im September 2015 einen Setzungsschaden am versicherten Objekt. Nach einer ersten Ablehnung durch die Antragsgegnerin veranlasste diese die Erstellung eines Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]. In dessen Gutachten vom 7.12.2015 werden Risse im Kellergeschoß geschildert, die einer Setzung des Fundaments zuzuordnen seien. Diese Setzung sei eine Folge der Ausspülung des Bodenmaterials in Folge eines oder mehrerer Leitungsgebrechen. Eine Zuordnung, ob der Regen- oder der Schmutzwasserablauf zuerst undicht war, sei nicht möglich, weil beide Rohre im selben Bereich verlaufen.

Die Antragsgegnerin bot in der Folge mit Schreiben vom 28.12.2015 eine Entschädigungsleistung iHv € 7.705,-- als Ablöse bzw. € 11.029,50 auf Basis der Angebote von Fachfirmen an. Aus der Begründung ist Folgendes hervorzuheben:

„ (...) Da wie vorangeführt nur Schäden durch Austritt von Leitungswasser vom Versicherungsschutz umfasst sind, besteht für Schäden durch ausgetretenes Wasser aus reinen Regenabwasserrohren seitens des Versicherers keine Ersatzleistungsverpflichtung.

Darüber hinaus wird gutachterlich festgehalten, dass es sich hier um einen allmählich eingetretenen Langzeitschaden handelt.

Dabei kann die Gebäudekonstruktion infolge der Steifigkeit des Bauwerkes Setzungsdifferenzen solange kompensieren bis Spannungen in der Tragkonstruktion so überschritten werden, dass sich Risse ausbilden. Demgemäß ist die Schadensursache allmählich entstanden und ist daher die Feststellung schlüssig, dass die Schadensursache vor dem vertraglich vereinbarten Versicherungsbeginn (01.06.2014) situiert war, wodurch auch aufgrund Vorangeführtem seitens des Versicherers keine Ersatzleistungsverpflichtung besteht. (...)

Entsprechend den Ergebnissen unserer Erhebungen, bieten wir, entgegenkommend - ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt und

zukünftig gleichgelagerte Fälle - die Übernahme von 25% der Kosten (...) an (...)."

In weiterer Folge bot die Antragsgegnerin unpräjudiziell 50% der Gesamtschadenshöhe, dh. € 22.059,-- an.

Die Antragsteller beantragten in ihrem Schlichtungsantrag vom 1.2.2016, der Antragsgegnerin die volle Kostenübernahme der Schadenssumme zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.5.2016 Folgendes mit:

„ (...) Der Sachverständige hat in seinen gutachterlichen Ausführungen festgehalten, dass die vorliegenden Risse einer Setzung des Fundaments zuzuordnen sind, welche eine Folge der Ausspülung des Bodenmaterials ist. Als Ursache für gegenständliche Setzung sind mehrere Kanalgelbrechen festgestellt worden. (Leitungswasser- als auch Regenabwasserleitungen). Da nur Schäden durch Austritt von Leitungswasser vom Versicherungsschutz umfasst sind, besteht für Schäden durch ausgetretenes Wasser aus reinen Regenabwasserrohren keine Ersatzleistungspflicht. Darüber hinaus wird gutachterlich festgehalten, dass es sich hier um einen allmählich eingetretenen Langzeitschaden handelt.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde mit Schreiben vom 24.02.2016 eine Pauschalentschädigung von 50% der Gesamtschadenhöhe, somit Euro 22.059,-- angeboten und wurde hievon bereits ein Betrag von Euro 12.503,05 angewiesen.

Ein weiteres Entgegenkommen ist aufgrund des gegebenen Sachverhalts leider nicht möglich. (...)

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Dies ist im vorliegenden Fall deswegen strittig, weil einerseits die Antragsgegnerin aufgrund eines von ihr eingeholten Gutachtens einwendet, dass der Schaden bereits vor Versicherungsbeginn entstanden ist und sich dabei auf Art 3, Pkt. 1 a) AWB beruft,

andererseits auch vorbringt, dass der Schaden (zumindest auch) durch den Bruch eines nicht versicherten Regenwasserableitungsrohres entstanden ist.

In der Entscheidungen des OGH vom 30.5.2012, 7 Ob 183/11d, sowie im 2. Rechtsgang zum selben Sachverhalt vom 23.1.2013, 7 Ob 236/12z, hat dieser bei gleicher Bedingungs-lage im Ergebnis ausgesprochen, dass der Versicherungsnehmer darlegen muss, dass sich der Versicherungsfall „überwiegend wahrscheinlich“ erst nach Versicherungsbeginn ereignet hätte.

Gerade diese Frage ist im vorliegenden Fall strittig und kann nur durch ein förmliches Beweisverfahren nach der Zivilprozessordnung, ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten aus den einschlägigen Fachgebieten, geklärt werden.

Der Vorsitzende der Schlichtungskommission ermittelt gemäß Pkt. 3 der Verfahrensordnung den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist, im Aktenverfahren und in der Regel ohne mündliche Beweisaufnahme. Gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung ist der Schlichtungsantrag zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Ebenso wird in einem streitigen Verfahren zu klären sein, ob der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch den Schaden am versicherten Abwasserrohr entstanden ist. Auch diesbezüglich liegt die Darlegungslast bei den Antragstellern.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016